OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751724/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 15. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A S, vertreten durch R & M Rechtsanwälte, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. August 2021, GZ: BA-4-AEG/60384, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 Abs 7 NAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. August 2021, GZ: BA-4-AEG/60384, wurde das rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossene Verfahren hinsichtlich des Erstantrages des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 14. Dezember 2015 vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wiederaufgenommen, der Antrag des Bf auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 Abs 7 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zurückgewiesen und festgestellt, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht falle.
Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führt die belangte Behörde aus, dass der Bf am 23. Dezember 2015 die tschechische Staatsangehörige Frau M V, geboren am x, am Standesamt M geheiratet habe. Dieser sei am 11. Dezember 2015 die Anmeldebescheinigung beim Magistrat Linz, Abteilung Aufenthaltsrecht, ausgestellt worden. Am 14. Dezember 2015 habe der Bf einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern bei der belangten Behörde gestellt. Dem Bf sei die Karte mit Gültigkeit vom 14. Dezember 2015 bis zum 14. Dezember 2020 ausgestellt worden. Als Hauptwohnsitz habe der Bf bei der Antragstellung x in x angegeben, wobei der Bf dort nur bis zum 28. Jänner 2016 aufrecht gemeldet gewesen sei und Frau M bis zum 14. Oktober 2016. Aufgrund des Verdachts des Eingehens einer Aufenthaltsehe sei die LPD vom Fall des Bf verständigt worden. Bei Durchführung der Ermittlungen durch die LPD habe Frau M nicht angetroffen bzw einvernommen werden können, da diese sich nicht im Bundesgebiet aufgehalten hat bzw nicht ausfindig gemacht werden konnte. Bei einer Nachschau am 4. August 2017 in der Wohnung in der x in x habe der Bf angegeben, dass der Bf zu diesem Zeitpunkt seine Ehefrau seit ca. 6 Wochen nicht gesehen hätte, aufgrund eines Streites sei sie zurück nach Tschechien gefahren. Es hätten zu diesem Zeitpunkt keine Gegenstände von der Ehefrau des Bf in der gemeinsamen Wohnung aufgefunden werden können, die darauf hinweisen, dass die Frau des Bf in dieser Wohnung aufhältig war. Zudem habe der damalige Hauptmieter der Wohnung angegeben, nicht zu wissen, wo die Frau des Bf aufhältig sei. Am 4. September 2017 sei Frau M amtlich von der gemeinsamen Wohnung in der x in x aufgrund von dauernder Abwesenheit nach mehrmaliger Nachschau abgemeldet worden. Am 16. Oktober 2017 sei der Bf on der LPD Wien zu seiner Ehe mit Frau M einvernommen worden, dabei habe er im Wesentlichen Folgendes angegeben:
Der Bf habe Frau M über Facebook kennengelernt, er sei in Indien gewesen und Frau M in Tschechien. Sie hätten auf Englisch miteinander geschrieben, es sei damals vor ca. 3 Jahren gewesen. Sie hätten sich dann treffen wollen, dies sei im Jahr 2015 in Genf geschehen. Direkt vor dem Hotel hätten sie sich das erste Mal gesehen, sie seien beide alleine gewesen. sie hätten sich in Englisch unterhalten. Sie würden beide ein bisschen Englisch sprechen. Sie hätten dort beide zwei Tage

verbracht, dann hätte Frau M den Bf heiraten wollen, sie hätten sich dort der Zweisamkeit hingegeben. Sie seien mit dem Flugzeug und einem Touristenvisum gekommen, wie Frau M gereist sei, habe der Bf nicht gewusst. Frau M hätte dem Bf am 2. Tag einen Antrag gestellt, dies wäre im Hotel nach dem Sex gewesen, den Namen des Hotels wüsste der Bf nicht mehr. Frau M habe keinen Ring gehabt, sie hätte den Bf einfach gefragt. Dies sei im Jahr 2015 gewesen, das Hotel hätte der Bf für beide bezahlt. Danach seien sie mit dem Zug gemeinsam nach Österreich gefahren, sie hätten beide eher kleine Gepäckstücke mitgebracht. Sie hätten eigentlich vorgehabt in Tschechien zu heiraten, wie Frau M das organisiert hätte, habe der Bf nicht gewusst. Auf die Frage, wie das gemeinsame Leben vor der Ehe ausgesehen hat, habe der Bf gemeint, dass er nach Österreich gegangen sei, da er dort einen Freund, Herrn B S, hätte und er sich gleiche eine Wohnung genommen hätte, er würde sich aber nicht mehr an die Adresse erinnern. Der Bf hätte dort alleine mit seiner Frau gewohnt, die Frau hätte die Miete und alles andere bezahlt. Frau M hätte auch bei der Firma „G“ gearbeitet, wobei sie das Haus um 8.00 Uhr verlassen habe und so gegen 18.00 Uhr oder 18.30 Uhr wieder gekommen sei. Was sie dort genau arbeitete, habe der Bf nicht gewusst, er habe vermutet, dass es um Transport ging. Auf die Frage, wann die Gattin des Bf zuletzt im Ausland war, habe der Bf gemeint, dass er sie zuletzt vor zwei Wochen gesehen hätte, sie komme und gehe immer wieder. Manchmal 1-2 Wochen, manchmal 1 Monat, weil die Mutter der Ehegattin des Bf krank sei. Was die Mutter hätte, habe der Bf nicht gewusst, sie hätten auch nie gefragt und die Ehegattin des Bf hätte auch nie etwas gesagt. Die Ehegattin würde sich zu diesem Zeitpunkt auch in der Tschechei bei ihrer Mutter aufhalten. Auf die Frage, warum sie gestritten haben, habe der Bf angegeben, dass seine Frau gesagt hätte, der Bf hätte mit in die Tschechei zu ihrer Mutter fahren sollen, aber der Bf wollte das nicht. Wann sie wieder kommen würde, habe der Bf nicht gewusst. Der Bf und seine Ehegatten hätten wieder Kontakt gehabt und seien wieder versöhnt. Der Bf würde den Hauptmieter gut kennen und ihm die Miete zahlen, jedoch kenne die Frau des Bf den Hauptmieter nicht. Das Ermittlungsverfahren wegen Aufenthaltsehe sei von der StA Korneuburg aufgrund Verjährung eingestellt worden. Frau M sei in der Wohnung in der x in x erneut mit Hauptwohnsitz von 26. Juli 2018 bis zum 14. Jänner 2021 angemeldet.

Frau M habe bisher jedoch lediglich vom 18. November 2015 bis zum 4. Jänner 2016 und vom 10. September 2018 bis zum 2. Oktober 2018 ihre Freizügigkeit ausgelebt.

Am 12. November 2020 habe der Bf einen Verlängerungsantrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern gestellt. Im Zuge der Aktenbearbeitung sei an der derzeitigen Wohnung in der x in x von der LPD mehrmals Nachschau gehalten worden. Der Bf habe dort nicht angetroffen werden können. Laut Angaben des Unterkunftgebers S S halte sich der Bf dort nicht mehr auf und er wisse nicht, wo der Bf derzeit Unterkunft genommen habe. Dieser habe auch angegeben, dass er die Ehefrau des Bf nicht kennen würde und nicht wisse, dass der Bf verheiratet sei. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

vom 15. Juni 2021 sei dem Bf die beabsichtigte Wiederaufnahme und die Zurückweisung des Antrages zur Kenntnis gebracht worden. Mit Email vom 28. Juni 2021 habe der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung die folgende Stellungnahme abgegeben:
„Es ist nicht richtig, dass es sich bei der gegenständlichen Ehe um eine Scheinehe gehandelt hat. Der Einschreiter hat bei der Polizei umfassend ausgesagt und bleibt bei seinen bisherigen Angaben. Betreffend den Umstand, dass der Vermieter Herr S S angegeben hätte, der Einschreiter wohne nicht in der x in x wird ausgeführt, dass es nicht richtig ist, dass die Polizei mit Herrn S S gesprochen hat. Vielmehr war es so, dass die Polizei dort den Bruder des Herrn S S angetroffen hat und dieser der Polizei mitteilte, dass der Einschreiter in der Arbeit sei. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass der Bruder des Herrn S S der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“
Der Bf habe dazu den Beweisantrag der Einvernahme des Herrn S S zum Beweis dafür gestellt, dass sich der Bf an der Adresse x in x durchgehend aufgehalten habe. Die Behörde habe auf die zusätzliche Beweisaufnahme verzichtet, da dies zur Beweisführung für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe keinen zusätzlichen Mehrwehrt darstellt.
Der Bf gehe zuletzt seit 10. September 2020 laufend als Arbeiter bei der Firma E-T GmbH einer aufrechten Beschäftigung nach.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass ein Verfahren wiederaufgenommen werden könne, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist. Der Bf habe sich aus Sicht der belangen Behörde das Aufenthaltsrecht aufgrund Eingehens einer Scheinehe erschleichen wollen und daher absichtlich falsche Angaben zur Ehe getätigt. Das Eingehen einer Scheinehe zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts stelle eine gerichtlich strafbare Handlung dar. Aufgrund der angeführten Umstände sei das Verfahren gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen gewesen.
Bei Prüfung einer Prüfung gemäß § 54 Abs 7 NAG einer Aufenthaltsehe sei § 30 NAG der Prüfungsmaßstab und im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen. Im Falle des Bf liege eine Aufenthaltsehe vor und er habe ein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK nie geführt und er dürfe sich für die Erteilung und Beibehaltung von Titeln nicht auf die Ehe berufen. Einen ernsthaften Heiratsantrag nach zwei Tagen des Kennenlernens zu machen sei unglaubwürdig, wenn nicht bereits aufgrund des Eingehens einer Aufenthaltsehe die Heirat beschlossen wurde. Zumal der Bf und seine Ehegattin nur ein „bisschen“ Englisch sprechen können, sei ein Kennenlernen in dieser kurzen Zeit doch sehr erschwert. Der Bf habe zudem nicht mehr angeben können, womit seine Frau nach Genf gekommen war und habe auch nicht den Namen des Hotels angeben können, wo sie untergekommen sind. Der Bf und seine Ehegattin seien gleich nach Österreich gefahren und hätten aber vorgehabt in der Tschechischen Republik zu heiraten. Der Bf habe nicht gewusst, wie seine Frau die Heirat organisiert hätte.

Die Organisation einer Heirat sei keine alltägliche Sache. Es scheine sehr ungewöhnlich, dass der Bf die dazugehörigen Schritte zur Vorbereitung einfach seiner Frau überlassen hätte, ohne sich daran mit zumindest Dokumenten zu beteiligen. Zudem könne sich der Bf nicht mehr an die Adresse der gemeinsamen Wohnung, die sie gleich in Österreich genommen hätten, erinnern. Der Bf könne auch nicht angeben, was seine Frau überhaupt gearbeitet hat. Es sei äußerst unwahrscheinlich, dass der Bf nicht fragen würde, womit die Ehegattin des Bf eigentlich den ganzen Tag in der Arbeit verbringt. Es scheine eher so zu sein, dass der Bf nie mit Frau M zusammengewohnt hat und auch von ihr nichts gewusst hat und zwischen ihnen nie ein tatsächliches Eheleben bestanden hat.
Bei mehrmaliger Nachschau bei dem Bf sei Frau M nie anwesend gewesen. Der Bf habe angegeben, dass Frau M mehrmals im Monat zu ihrer kranken Mutter gefahren sei und daher öfter abwesend gewesen sei. Der Bf habe sich jedoch nicht dazu bemüßigt gefühlt, zu fragen, welche Krankheit die Mutter seiner Ehegattin habe. Es sei wohl eher glaubwürdiger, dass der Bf eine Entschuldigung für die Abwesenheit seiner Ehefrau suchte, da diese wohl eher tatsächlich nie beim Bf gewohnt habe. Zudem habe sich bei der Nachschau in der Wohnung des Bf ergeben, dass auch keine Gegenstände von Frau M aufgefunden werden konnte und sie sei seitens der Polizei auch dort abgemeldet worden.
Frau M habe ihre Freizügigkeit nur sehr kurz ausgeübt. Da sie nicht in Österreich aufhältig sei und keine Freizügigkeit ausübe, könnten daher auch keine Rechte als begünstigter Drittstaatsangehöriger von ihr abgeleitet werden.

I.2. In der rechtzeitig gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde vom 17. September 2021 führt der Bf im Wesentlichen aus, dass im gegenständlichen Verfahren keine Aufenthaltsehe vorliege. Der Bf sei mit seiner Ehegattin aufrecht verheiratet. Richtig sei, dass die Ehegattin des Bf öfters – dies aufgrund der Krankheit ihrer Mutter – in ihr Heimatland gereist ist, um die Mutter zu pflegen. Die belangte Behörde stelle im angefochtenen Bescheid fest, dass der Bf zu keiner Zeit ein aufrechtes Familienleben zu seiner Ehegattin gehabt habe. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass keine von der belangten Behörde aufgestellte Feststellung ein überzeugender Beweis für die vorgeworfene Scheinehe ist und darüber hinaus die belangte Behörde auf die im Rahmen der Stellungnahme vom 28. Juni 2021 aufgezeigten Umstände keinerlei Bedacht genommen habe. Festgehalten werde, dass die Feststellungen der belangten Behörde unrichtig seien und der Aktenlage widersprechen. Festgehalten werde, dass sich der Verdacht der Behörde sowie der nunmehr gegenständliche Bescheid größtenteils auf zwei Umstände beruft. Erstens werde die Aussage des vermeintlichen S S (in echt der Bruder des Herrn S S) herangezogen und festgestellt, dass dieser – wo er doch der Vermieter des Bf sei – nichts von diesem oder seiner Ehefrau wisse. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass es sich tatsächlich um den Bruder des Vermieters gehandelt habe und dass es kein Protokoll dieser Befragung durch die Polizei gebe. Aus der „Zusammenfassung“ (im Sinne: ich kenne niemanden von denen) komme klar hervor, dass es sich hierbei um eine außenstehende Person gehandelt hat. Es

werde auch in Zweifel gezogen, dass die befragte Person – zur genauen Identifizierung – einer Ausweiskontrolle oder ähnlichem unterzogen worden sei.
Zweitens werde seitens der belangten Behörde die (nur teilweise vorhandenen) Meldungen der Ehegattin des Bf im Bundesgebiet als Begründung dafür herangezogen, dass diese immer im Heimatland gewesen sei und es nie ein Familienverhältnis gegeben habe. Einerseits sei diese Feststellung überschießend. Die Meldung einer Person sei lediglich ein Indiz über den tatsächlichen Aufenthalt dieser Person. Darüber hinaus werde festgehalten, dass aus der Aktenlage klar hervorgeht, dass der Bf und seine Ehegattin im Bundesgebiet „neu“ angekommen waren, dies um sich eine gemeinsame Zukunft aufzubauen. Klarerweise würde hier das Verständnis für die Normen der Meldeverpflichtung fehlen.
Festgehalten werde weiters ebenfalls, dass die belangte Behörde den Umstand unberücksichtigt lasse, dass das Ehepaar ein gemeinsames Kind, A S, geboren am x, habe. Das Kind sei selbstverständlich während aufrechter Ehe geboren und beweise klar ein gemeinsames Eheleben.
Die belangte Behörde habe den Sachverhalt nicht umfassend ermittelt. Sie habe die einschlägigen Bestimmungen falsch ausgelegt und das Ermittlungsverfahren einseitig geführt. Darüber hinaus habe die belangte Behörde ihre Ermittlungen auf Basis einer fraglichen Einvernahme vorgenommen und gebe es keinerlei Anhaltspunkte darüber, was genau im Rahmen der Befragung tatsächlich gesprochen worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist indischer Staatsbürger.

Er stellte am 14. Dezember 2015 in Österreich einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern, basierend auf der am 23. Dezember 2015 geschlossenen Ehe mit der tschechischen Staatsangehörigen V M, geboren am x. Diese Ehe wurde von Seiten des Bf lediglich zu Aufenthaltszwecken geschlossen.

Dem Bf wurde von der belangten Behörde in weiterer Folge eine Aufenthaltskarte mit Gültigkeit von 14. Dezember 2015 bis 14. Dezember 2020 ausgestellt.

Im Jahr 2017 wurde gegen den Bf und seine Ehegattin ein Verfahren wegen des Verdachts des Eingehens bzw der Vermittlung einer Aufenthaltsehe eingeleitet. Im Zuge dessen hat die LPD Wien im Zeitraum von 11. Juli 2017 bis 23. August 2017 sieben Mal erfolglos versucht, das Ehepaar an ihrer Adresse in x, x, anzutreffen. Im Zuge einer weiteren Erhebung in der Wohnung des Bf wurde von der LPD Wien festgestellt, dass die Ehegattin des Bf nicht mehr an der genannten Adresse wohnhaft ist. In der Wohnung befanden sich weder Gegenstände noch Kleidung der Ehegattin des Bf. Im Rahmen einer Einvernahme vor der PI Mödling am 14. August 2017 hat der Bf angegeben, dass er seine Frau zwei Wochen nicht gesehen hat und er nicht weiß, wo sie sich befindet. Der Bf verfügte zu diesem Zeitpunkt nicht über die Telefonnummer seiner Ehegattin.

Im Zuge einer Befragung der LPD Oberösterreich am 16. Oktober 2017 hat der Bf angegeben, seine Frau über Facebook vor ca. drei Jahren kennengelernt zu haben. Der Bf sei in Indien gewesen. Seine Ehegattin sei in Tschechien gewesen. Sie hätten auf Englisch miteinander geschrieben und sich dann treffen wollen. Sie hätten sich dann 2015 in Genf getroffen und sich direkt vor dem Hotel das erste Mal gesehen. Der Bf und Frau M würden beide ein bisschen Englisch sprechen und hätten sich auf Englisch unterhalten. Sie hätten dort zwei Tage verbracht. Frau M hätte den Bf dann heiraten wollen. Der Bf sei mit dem Flugzeug nach Genf gekommen. Wie Frau M nach Genf gekommen ist, wisse der Bf nicht. Frau M hätte dem Bf den Antrag am zweiten Tag gemacht. Es sei im Hotel nach dem Sex gewesen. Den Namen des Hotels wisse der Bf nicht mehr. Sie hätten keinen Ring dabei gehabt und hätte ihn einfach gefragt. Der Bf habe das Hotel gezahlt. Danach seien der Bf und Frau M gleich gemeinsam mit dem Zug nach Österreich gefahren. Sie hätten beide Gepäck mitgehabt, eher kleine Gepäckstücke. Sie hätten eigentlich vorgehabt in Tschechien zu heiraten. Wie Frau M das ganze organisiert hat, wisse der Bf nicht. Der Bf und Frau M seien nach Österreich gekommen, weil der Bf einen Freund in Österreich habe (Herrn B S). Sie hätten sich dann gleich eine Wohnung genommen. An die Adresse der Wohnung konnte sich der Bf nicht mehr erinnern. Der Bf hätte in dieser Wohnung alleine mit Frau M gewohnt. Frau M habe die Miete und alles andere bezahlt. Sie habe bei der Firma „G“ gearbeitet. Sie habe das Haus um 8:00 Uhr verlassen und sei gegen 18:00 oder 18:30 Uhr

wieder gekommen. Was sie genau gearbeitet habe, wisse der Bf nicht. Es sei um Transport gegangen. Der Bf hat weiters ausgeführt, dass Frau M immer wieder komme und gehe. Sie sei manchmal ein bis zwei Wochen, manchmal einen Monat im Ausland, weil ihre Mutter krank sei. Was die Mutter hat, wisse der Bf nicht und er habe auch nie gefragt. Frau M habe auch nie etwas erzählt. Der Bf sei seit Genf nie wieder im Ausland gewesen. Der Bf gab überdies an, dass er seinen ehemaligen Hauptmieter, Herrn O P, der Wohnung in x, x, gut kenne. Frau M kenne Herrn P nicht.

Der Bf und Frau M waren im Zeitraum von 22. Oktober 2015 bis 25. Oktober 2017 und von 26. Juli 2018 bis 14. Oktober 2020 an der gleichen Adresse gemeldet. Der Bf ist derzeit an der Adresse in x, x, gemeldet. Der Bf lebt getrennt von Frau M. Frau M verfügt über keinen Wohnsitz in Österreich.

Frau M arbeitete in der Zeit von 18. November 2015 bis 4. Jänner 2016 bei der G TRANSPORT GmbH in x, x. Im Zeitraum von 10. September 2018 bis 2. Oktober 2018 war Frau M bei der X-T Kleintransport GmbH tätig. Der Bf arbeitet derzeit bei der E-T GmbH sowie bei der R Indisches Restaurant KG.

Der Bf und Frau M haben ein gemeinsames Kind, A S, geboren am x.

Mit Schreiben vom 12. November 2020 stellte der Bf einen Verlängerungsantrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR Bürgern.

II.2. Beweiswürdigung:

Die persönlichen Daten des Bf, die Umstände betreffend das Kennenlernen zwischen dem Bf und seiner Ehegattin und deren Wohn- und Arbeitsorte in Österreich ergeben sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere aus den Ausführungen des Bf im Rahmen der Einvernahme vor der LPD Wien am 16. Oktober 2017 – und der Beschwerde.

Widersprüche ergaben sich im Zuge des Verfahrens lediglich hinsichtlich der Frage, ob die Ehe zwischen dem Bf und Frau M nur zu Aufenthaltszwecken geschlossen wurde. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich für das erkennende Gericht zweifelsfrei, dass es sich bei der zwischen dem Bf und Frau M geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe handelt.

Diese Feststellung gründet sich zunächst auf die Umstände des Kennenlernens der Ehegatten. So erscheint es doch sehr lebensfremd, dass sich zwei Personen, die aus völlig unterschiedlichen Kulturen bzw Ländern stammen und die nur über mäßige englische Sprachkenntnisse verfügen, nach Kontaktaufnahme über Facebook erstmalig in Genf persönlich treffen und dort bereits nach zwei Tagen

beschließen zu heiraten. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch, dass sich der Bf nicht an das Hotel erinnern kann, in dem die nunmehrigen Ehegatten die Zeit ihres Kennenlernens verbracht haben, und auch nicht weiß, wie Frau M damals nach Genf gekommen ist.

Berücksichtigt man überdies die Tatsache, dass die Ehe in Folge ebenfalls nur wenige Tage nach dem Heiratsantrag geschlossen wurde und der Bf seither Europa nie wieder verlassen hat, so liegt der Schluss sehr nahe, dass der Bf einzig und allein mit dem Ziel nach Europa gereist ist, dort zu heiraten und sich auf Basis dieser Heirat einen Verbleib in Europa zu sichern. Auch der Umstand, dass der Bf und Frau M in Österreich geheiratet haben und die Ehegatten aufgrund eines Freundes des Bf beabsichtigten, in Österreich zu leben, obwohl Frau M tschechische Staatsbürgerin ist und – wie die zahlreichen längeren Reisen bzw ihre nunmehrige völlige Rückkehr nach Tschechien zeigen – sehr stark in ihrem Heimatland verwurzelt ist, deutet darauf hin, dass der Bf die Ehe nicht aus zwischenmenschlichen Gründen geschlossen hat, sondern lediglich die Erlangung eines Aufenthaltstitels in Österreich im Vordergrund stand.

Weiters ist festzuhalten, dass der Bf über keinerlei Informationen betreffend den Aufenthalt seiner Ehegattin, deren Berufstätigkeit oder die Erkrankung der Mutter von Frau M verfügt. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist davon auszugehen, dass die Erkrankung einer engen Verwandten – insbesondere dann, wenn ein Ehegatte aufgrund dieser Erkrankung regelmäßig für mehrere Wochen das Land verlässt – innerhalb einer aus Liebeszwecken geschlossenen Ehe bzw zwischen Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, thematisiert wird. Gleiches gilt für die berufliche Tätigkeit der Ehegatten. Die Tatsache, dass der Bf abgesehen von der Uhrzeit, zu der Frau M das Haus verlässt bzw wieder nach Hause zurückkehrt, keinerlei Auskünfte hinsichtlich des Berufes seiner Ehegattin erteilen kann, bestätigt für das erkennende Gericht wiederum, dass zwischen dem Bf und Frau M keinerlei zwischenmenschliche Beziehung besteht und auch keinerlei Gespräche zwischen den Ehegatten geführt werden. Zumal der Bf bei den Überprüfungen durch die LPD Wien zumeist nicht einmal angeben kann, wo sich Frau M derzeit aufhält und wann sie zurückkommt, und er zu guter Letzt nicht über die Telefonnummer seiner eigenen Ehegattin verfügt, ist zweifelhaft, ob der Bf und Frau M seit ihrer Heirat überhaupt in kontinuierlichem Kontakt standen bzw in einer gemeinsamen Wohnung gelebt haben. Die Vermutung, dass der Bf mit Frau M niemals in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wird auch durch den Umstand bekräftigt, dass Frau M bei mehrmaliger Nachschau der LPD Wien nie angetroffen wurde und sich in der Wohnung des Bf auch keinerlei private Gegenstände von Frau M befunden haben. Zuletzt hat der Bf im Rahmen des Antrages auf Verlängerung des Aufenthaltstitels vom 12. November 2020 selbst ausgeführt, dass er von seiner Ehegattin getrennt lebt.

Die Tatsache, dass der Bf und Frau M wohl nunmehr ein gemeinsames Kind haben, vermag an der Überzeugung des erkennenden Gerichts, dass der Bf die Eheschließung mit Frau M lediglich als Mittel zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels forcierte, nichts zu ändern. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das nunmehr im ggst. Verfahren erwähnte gemeinsame Kind offensichtlich nicht in gemeinsamer Obhut, gemeinsamem Haushalt oder gar in familiärem Umfeld der „getrennten Ehegatten“ lebt. Ein derartig gemeinsamer Haushalt kann – wie oben angeführt – weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart angenommen werden.

III. Rechtliche Grundlagen:

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 54/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
[...]

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
[...]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

[...]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

[...]

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf stellte am 14. Dezember 2015 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 Abs 1 NAG. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf gemäß § 54 Abs 7 NAG zurück und stellte fest, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

Den parlamentarischen Materialien (RV 330 BlgNR 24. GP 52) ist dazu Folgendes zu entnehmen: „Der vorgeschlagene Abs 7 sieht in Umsetzung von Art 35 Freizügigkeitsrichtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Zwangsehe (§ 30a), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität)."

Daraus ergibt sich einerseits, dass bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs 7 NAG eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG Prüfungsmaßstab ist (vgl auch VwGH 20. Juli 2016, Ra 2016/22/0058) und andererseits – anstatt mit einer § 55 NAG vergleichbaren meritorischen Entscheidung – von der Behörde im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die

Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036; 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mwn). Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt und die Zurückweisung des Antrags somit rechtmäßig war.

IV.2. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung (Punkt II.2.) ausgeführt, steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im konkreten Fall fest, dass es sich bei der Ehe zwischen dem Bf und Frau M um eine zu Aufenthaltszwecken geschlossene Ehe und damit um eine Ehe iSd § 30 NAG handelt.

IV.3. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

Vom Erschleichen eines Bescheides kann nach der Rechtsprechung des VwGH dann gesprochen werden, wenn der Bescheid seitens der Partei durch eine vorsätzliche (also schuldhafte), verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsunterlagen veranlasst wird (VwGH 8. September 1998, 98/08/0090, 7. September 2005, 2003/08/0171), wenn die Entscheidung also in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei vor Erlassung des Bescheides objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind (VwGH 22.3.2012, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185).

Um den Wiederaufnahmetatbestand des § 69 Abs 1 Z 1 AVG zu erfüllen, muss die Partei im Verfahren vor der Behörde demnach das Zustandekommen der Entscheidungsgrundlagen absichtlich, dh vorsätzlich, entweder durch objektiv unrichtige Angaben oder durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Umstände oder Tatsachen beeinflusst haben, um daraus einen Nutzen, eine vorteilhafte Entscheidung zu lukrieren, die ansonsten nicht zu erwarten gewesen wäre (vgl VwGH 23.März 2004, 2003/01/0594; VfGH 27. Juni 2007, B 3563/05).

Im konkreten Fall hat der Bf eine für ihn vorteilhafte Entscheidung der Behörde (Erteilung der Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 Abs 7 NAG) erschlichen, in dem er vor der belangten Behörde objektiv unrichtige Angaben hinsichtlich der Beweggründe und Ernsthaftigkeit seiner Ehe mit Frau M machte. Da sich nunmehr herausgestellt hat, dass es sich bei der Ehe zwischen dem Bf und Frau M um eine Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG handelt und sich der Bf für die Erteilung der verfahrensgegenständlichen Aufenthaltskarte demnach

zu Unrecht auf diese Ehe berufen hat, ist das Verfahren – wie von der belangten Behörde bereits festgestellt – iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG wiederaufzunehmen.

IV.4. Zumal § 54 Abs 7 NAG vorsieht, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG zurückzuweisen und mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, war die Entscheidung der belangten Behörde rechtmäßig und es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree